

# 4999/AB

vom 21.07.2015 zu 5081/J (XXV.GP)

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

21. Juli 2015

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0090-II.1/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Mai 2015 unter der Zl. 5081/J-NR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den geplanten Militäreinsatz gegen Schlepper im Mittelmeer“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu Frage 1:

Geplante Phasen der Operation:

- Phase 1: Einleitung der Operation und strategische Aufklärung
- Phase 2: Maßnahmen gegen Schlepperei durch Aufgriff von Schiffen
- Phase 3: Zerstörung von Schlepperschiffen und Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schmuggler zu Land und zur See
- Phase 4: Abzug und Nachbereitung, sobald Libyen in der Lage sein wird, die Sicherheit im Land zu kontrollieren

Die Aktivitäten in jeder Phase haben gemäß dem Beschluss des Rates über die Einrichtung der militärischen GSVP-Operation EU Naval Force Mediterranean (EUNAVFOR MED) vom 18. Mai 2015 im Einklang mit dem Völkerrecht zu erfolgen, wobei insbesondere auch die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention, das UN-Seerechtsübereinkommen und das UN-Protokoll gegen die Schlepperei von Migranten zu berücksichtigen sind. Die Operation sieht keine militärischen Aktionen innerhalb des souveränen Staatsgebiets von Drittstaaten ohne entsprechende rechtliche Grundlage vor.

### Zu Frage 2:

Die Verhandlungen im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-Sicherheitsrat) über einen von den EU-Mitgliedsstaaten Großbritannien, Frankreich, Spanien und Litauen vorgelegten Resolutionsentwurf zur Autorisierung der im Rahmen der Operation EU Naval Force

./2

- 2 -

Mediterranean (EUNAVFOR MED) der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) geplanten Maßnahmen sind seit dem 21. Mai 2015 unterbrochen.

Der wesentliche Grund dafür ist, dass die über ein Vetorecht im VN-Sicherheitsrat verfügenden Staaten Russland und China ihre Zustimmung von einer Einverständniserklärung der international anerkannten libyschen Regierung mit der geplanten GSVP-Operation abhängig machen. Diesbezüglich gibt es trotz intensiver Verhandlungen bislang noch keine entscheidenden Fortschritte.

**Zu Frage 3:**

Derzeit ist keine Entsendung von österreichischen Soldaten zu dieser Operation geplant.

**Zu Frage 4:**

Bei dem von den Außen- und Verteidigungsministern gemeinsam abgehaltenen Rat Auswärtige Angelegenheiten am 18. Mai 2015 wurde die Operation ausführlich diskutiert, anschließend hat Österreich der Einrichtung der militärischen GSVP-Operation EU Naval Force Mediterranean (EUNAVFOR MED) im Rahmen des Rates Auswärtige Angelegenheiten zugestimmt. Der Beschluss über den Start von Phase 1 der Operation am 22. Juni 2015 wurde ebenfalls mitgetragen.

**Zu Frage 5:**

Die EU kann nur dann wirksam gegen die Geschäftsmodelle und kriminellen Aktivitäten von Schmugglern vorgehen, wenn dies im Rahmen eines breitgefächerten, umfassenden Aktionsansatzes erfolgt.

Die EU setzt ein Maßnahmenpaket mit vier Aktionsschwerpunkten um, zu dem sich der Europäische Rat am 23. April 2015 verpflichtet hat. Es beinhaltet

- Aufstockung der Mittel für die FRONTEX-Operationen im Mittelmeer;
- Entschiedene Schritte zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität im Einklang mit dem Völkerrecht;
- Verstärkte Zusammenarbeit mit afrikanischen Staaten und der Türkei zur Verbesserung von deren Kapazitäten für Grenzschutz, Rettungsaktionen und Flüchtlingsschutz, zur Eindämmung von irregulärer Migration, Schlepperei und Menschenhandel sowie zur Förderung der Rückübernahme nicht schutzberechtigter Wirtschaftsmigranten;
- Verstärkung der internen Solidarität und Verantwortung für den Flüchtlingsschutz.

Was den zweiten Aktionsschwerpunkt betreffend die Bekämpfung der Schlepperkriminalität betrifft, so hat die Europäische Kommission bereits einen umfassenden mehrjährigen Aktionsplan vorgelegt, der konkrete Maßnahmen enthält, wie Schleppern das Handwerk gelegt werden kann (siehe [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/asylum/general/docs/eu\\_action\\_plan\\_against\\_migrant\\_smuggling\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/asylum/general/docs/eu_action_plan_against_migrant_smuggling_en.pdf)). /3

- 3 -

Diese breite Palette von Maßnahmen wird durch die GSVP-Operation EUNAVFOR MED ergänzt.

### Zu Frage 6:

Suche und Rettung sind zwar nicht die primäre Zielsetzung der GSVP-Operation EUNAVFOR MED, jedoch ist im Mandat der Operation sichergestellt, dass die völkerrechtliche und humanitäre Verpflichtung zur Rettung von Menschenleben auf See zu erfüllen ist und gegebenenfalls Such- und Rettungsaktivitäten von den an der Operation beteiligten Schiffen vorzunehmen sind.

Die Operation EUNAVFOR MED wird in enger Abstimmung mit der FRONTEX-Operation TRITON erfolgen. Nach Aufgriff im Meer durch die GSVP-Operation EUNAVFOR MED sind alle geretteten Personen gemäß den bereits für die FRONTEX-Operation TRITON ausgearbeiteten Vereinbarungen zu behandeln, die unter anderem jedenfalls auch die Respektierung der Genfer Flüchtlingskonvention und des Prinzips des „non refoulement“ verlangen.

### Zu Frage 7:

Da die GSVP-Operation keinen gesonderten Rechtsrahmen für die Strafverfolgung von Schleppern, Menschenschmugglern oder Menschenhändlern vorsieht, sind diese bei Aufgriffen entsprechend den jeweils im Einklang mit geltenden völker- und europarechtlichen Regelungen anzuwendenden nationalen Rechtsbestimmungen strafrechtlich zu verfolgen.

Sebastian Kurz

Signaturwert	o8DjNRPRITIRTEdvrCvKJMGsLUGwn6B/5qFQCR/6HwjplrVS7yEJLAXh8bRB4JsVHA/V6jHwEjioyw9CWLXiQzS+h/kDy0q5DTyyaP/ySX30M4scckix84c15zR8V5X/+vrutlBQM30QPd0EubKOorm5AH6cyF/aSdUn1EksLsTvK2NRmmjoBn5p8wvSGKDABSOHVqBhdavHj19JNRbCJdb07F6Km2XGj6Vvp4fWQGrnSGyPuT0M6ZDo0Par/bs02lba0qQsY36TEVuLWmfKJ+jHsiqaM2w2cOVLu93xn6zFv2TGh1UJh0Dirg+h5M3JNOmQkRuVP0Oc3LEHBE9ImQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-21T18:13:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmeia.gv.at/verifizierung">http://www.bmeia.gv.at/verifizierung</a>	